

# AUFTRAG

## Ja, ich will zu LichtBlick-Strom wechseln!

So einfach geht's: Auftrag ausfüllen. Durchschlag behalten.  
Abschicken per Post. Oder per Fax an: 040-80 80 30 40.

**Preisgarantie  
bis 31.12.2015<sup>1</sup>**



**LichtBlick**  
Generation reine Energie

LichtBlick SE • Zirkusweg 6 • 20359 Hamburg  
Tel.: 040 - 80 80 30 30  
Amtsgericht Hamburg HRB 126094

### 1. Adresse/Stromabnahmestelle

#### 1.1. Auftraggeber

Frau  Herr  Firma

Nachname (ggf. Firma, Geschäft, Verein etc.)

Vorname (ggf. Ansprechpartner/-in) Geburtsdatum

Straße Hausnummer

Postleitzahl Ort

Telefon- oder Mobilnummer tagsüber (für Rückfragen)

E-Mail  Kommunikation bevorzugt per E-Mail gewünscht

#### 1.2. Lieferanschrift (bei Umzug bitte die neue Adresse eintragen)

Straße

Hausnummer Zusatz (ggf. Lage: Etage, Hinterhaus etc.)

Postleitzahl Ort

### 2. Daten zur Stromversorgung

Zählernummer (unbedingt erforderlich, ggf. telefonisch nachreichen)

Ich möchte LichtBlick-Strom in meiner/m jetzigen Wohnung/Haus beziehen.

Derzeitiger Stromversorger Abschlag im Monat in €

Kundennummer beim derzeitigen Stromversorger Letzter Jahresstromverbrauch in kWh

Ich ziehe um./Ich bin umgezogen.

Zählerstand in kWh bei Schlüsselübergabe Datum der Schlüsselübergabe

Anzahl Personen im Haushalt Gewünschter Abschlag nach Umzug €

Bitte beachten Sie, dass Sie bei einem Umzug Ihren bisherigen Stromversorger in der/dem vorhergehenden Wohnung/Haus aus rechtl. Gründen selbst kündigen müssen.

### 3. Der LichtBlick-Strompreis

	inkl. MwSt.	exkl. MwSt.
Arbeitspreis:	26,44 Cent/kWh	22,22 Cent/kWh
Grundpreis:	8,95 €/Monat	7,52 €/Monat

(Diese Preise enthalten sämtliche Kostenkomponenten, also auch die Mehrwertsteuer, die Stromsteuer, die Konzessionsabgaben, die Umlage Erneuerbare-Energien-Gesetz, die Umlage Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz, die Kosten der Beschaffung, die Netznutzungsentgelte, die Off-Shore-Haftungsumlage und die abschaltbare Lastenumlage.)

<sup>1</sup> ausgenommen Mehrwertsteueranpassungen

### 4. Einzugsermächtigung

4 2 4

Nachname Kontoinhaber/-in

Vorname Kontoinhaber/-in

IBAN

BIC

Kreditinstitut

Ich ermächtige die LichtBlick SE, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der LichtBlick SE auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Datum Unterschrift Kontoinhaber/-in

### 5. Auftrag

5.1. Hiermit erteile ich LichtBlick den Auftrag zur Stromversorgung auf Grundlage der vorstehenden Angaben sowie der allgemeinen Geschäftsbedingungen von LichtBlick.

5.2. Darüber hinaus erteile ich LichtBlick die Vollmacht, meinen bisherigen Stromliefervertrag zu kündigen (entfällt bei Wohnungswechsel). LichtBlick berechnet hierfür keine Kosten.

### Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (LichtBlick SE, Postfach 57 04 43, 22773 Hamburg, per Fax 040-80 80 30 40 oder per E-Mail an info@lichtblick.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Datum Unterschrift Kunde/Kundin

Hier bitte Vertriebspartnernummer eintragen.

Datum Unterschrift LichtBlick/Vertriebspartner

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Stromversorgung von Haushalts- und Gewerbekunden durch LichtBlick

## 1 Geltungsbereich und Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen

- Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Haushalts- und Gewerbekunden ohne Leistungsmessung regeln das zwischen dem Kunden und LichtBlick begründete Kundenverhältnis hinsichtlich der Stromversorgung der im Auftrag benannten Abnahmestelle.
- Änderungen und Nebenabreden zu den AGB sind nur dann wirksam, wenn sich LichtBlick damit schriftlich einverstanden erklärt. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn LichtBlick ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- LichtBlick ist berechtigt, die Regelungen des Vertrages sowie von dessen AGB zu ändern, soweit nach Vertragsschluss unvorhersehbare Veränderungen eintreten, die von LichtBlick nicht veranlasst wurden und auf deren Eintritt LichtBlick keinen Einfluss hat. Veränderungen in diesem Sinne können insbesondere hervorgerufen werden durch
  - Änderung der gesetzlichen Grundlagen,
  - neue, bestandskräftige Rechtsprechung, die Auswirkung auf die Wirksamkeit einzelner Regelungen des Vertrages oder dieser AGB hat, oder
  - neue oder geänderte Festlegungen der Regulierungs- oder Aufsichtsbehörden.Eine Änderung bzw. Ergänzung des Vertrages sowie dieser AGB erfolgt nur dann, sofern das Erfordernis besteht, die Gleichwertigkeit der vertraglichen Leistungen (Äquivalenzinteresse) wiederherzustellen oder etwaige entstandene Regelungslücken, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen, zu schließen, und das Gesetz keine Regelung bereithält. Die Möglichkeit der Änderung beschränkt sich nur auf die Bestimmungen, deren Änderung im Sinne dieser Bestimmung notwendig ist. Durch die nach Vertragsschluss erfolgenden Änderungen darf der Kunde nicht wesentlich schlechter gestellt werden, als er bei Vertragsschluss stand.
- Die jeweiligen Änderungen des Vertrages oder der AGB werden dem Kunden mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform bekanntgegeben. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Änderungen in Textform bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der Änderungen zu widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gelten die Änderungen als genehmigt. Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, die Kündigung muss jedoch bis mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Änderungen in Textform erfolgen. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und auf das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages wird LichtBlick den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen. Etwaige Änderungen des Preises erfolgen nicht nach dieser Regelung, sondern gemäß der Regelung in Ziffer 4.4.

## 2 Zustandekommen des Kundenverhältnisses, Beginn der Stromlieferung

- Der das Kundenverhältnis begründende Stromlieferungsvertrag kommt zustande, sobald LichtBlick den Auftrag des Kunden schriftlich bestätigt, spätestens jedoch mit Aufnahme der Belieferung des Kunden. Voraussetzung für den Beginn der Lieferung ist, dass das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dessen Vorversorger vollständig und wirksam beendet worden ist. Die Lieferung beginnt spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung bei dem örtlich zuständigen Netzbetreiber, jedoch nicht vor dem Termin, den der Kunde genannt hat. Der genaue Termin, an dem LichtBlick mit der Stromlieferung beginnt, wird dem Kunden schriftlich angezeigt, sobald LichtBlick die notwendigen Bestätigungen vom örtlichen Netzbetreiber und vom Vorversorger des Kunden im Rahmen der verbindlichen Regelungen des zügigen und für den Kunden unentgeltlichen Lieferantenumwechsels vorliegen.
- Der Kunde erteilt LichtBlick den Auftrag entweder schriftlich oder elektronisch auf der Website [www.lichtblick.de](http://www.lichtblick.de), jeweils unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Auftragsformulars. Sofern der Kunde sein Angebot zum Vertragsschluss auf dem elektronischen Wege abgeben will, wird der Kunde aufgefordert, seine persönlichen Daten sowie seine Bankdaten in die vorgesehenen Felder einzugeben. Vor Abschluss der Bestätigung durch den Kunden wird eine Zusammenfassung der eingegebenen Daten eingeblendet sowie die Möglichkeit eröffnet, eine Korrektur der Daten vorzunehmen. Der Fortschritt der elektronischen Eingabe und die Bestätigung werden dem Kunden jeweils angezeigt. Die Angebotsabgabe erfolgt nach Eingabe der Daten durch Anklicken des Buttons „Vertrag absenden“. Des Weiteren stellt LichtBlick den Vertragstext sowie die diesen Vertrag betreffenden Mitteilungen, wie unter anderem die Jahresverbrauchsabrechnung, schriftlich oder im Rahmen des Internetportals „Mein LichtBlick“ zum Herunterladen bereit. Eine solche Bereitstellung im Portal „Mein LichtBlick“ erfolgt nur dann, wenn der Kunde seine Einwilligung diesbezüglich erteilt hat.
- LichtBlick behält sich grundsätzlich das Recht vor, die Annahme des Auftrags ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- LichtBlick ist verpflichtet, den Strom am Stromzähler des Kunden (Übergabestelle) bereitzustellen.

## 3 Stromkennzeichnung, Klimaschutz

- Den zur Versorgung des Kunden nach diesem Vertrag erforderlichen Strom bezieht LichtBlick nicht aus Atom-, Kohle- oder Ölkraftwerken, sondern ausschließlich aus regenerativen Erzeugungsquellen wie beispielsweise Wasser- oder Biomassekraftwerken. Damit werden die klimaschädlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen bei der Stromerzeugung vollständig vermieden. Radioaktive Abfälle entstehen keine.
- Grundlagen der Versorgung des Kunden mit dem unter 3.1 beschriebenen Strom sind Prognosen über das Verbrauchsverhalten des Kunden. Tatsächliches Verbrauchsverhalten und Prognosen können voneinander abweichen, so dass überschüssige oder fehlende Strommengen auftreten. Diese geringfügigen Differenzen werden über den Spotmarkt oder aber von den Netzbetreibern ausgeglichen. Da LichtBlick ein vollständig regeneratives Produkt anbietet, gleicht LichtBlick ggf. bezogene Restmengen „grauer“ Energie durch eine gezielte Einspeisung von regenerativem Strom so aus, dass LichtBlick in Summe eine 100%ige regenerative Mengenbilanz, die dem Verbrauch der LichtBlick-Kunden entspricht, nachweisen kann.
- LichtBlick investiert zur Gewährleistung eines zusätzlichen, über die Verpflichtungen in 3.1 und 3.2 hinausgehenden Umweltnutzens in Klimaschutzprojekte (z. B. umweltfreundliche Kraftwerke). Darüber hinaus trägt LichtBlick dafür Sorge, dass für jeden Kunden und jeden Monat, in dem der Kunde Strom nach diesem Vertrag bezieht, mindestens ein Quadratmeter gefährdete Tier- und Pflanzenwelt, z. B. Regenwald, unter nachhaltigen Schutz gestellt wird.
- Die Einhaltung der Klimaschutzverpflichtungen gemäß 3.1 und 3.2 wird von unabhängigen Gutachtern geprüft. Diesbezügliche Zertifikate und weiterführende Informationen über die einzelnen Klimaschutzprojekte und zur Stromkennzeichnung nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) können dem Internet unter [www.lichtblick.de](http://www.lichtblick.de) entnommen oder bei LichtBlick angefordert werden.

## 4 Preispassungen

- Im Strompreis sind folgende Kosten enthalten: die Mehrwertsteuer, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, die Umlagen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplung-Gesetz (KWKG), die Offshore-Umlage (§ 17f EnWG), sowie die Umlage nach § 19 Abs. 3 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Umlage gemäß § 18 AbfAV, Netznutzungs-, Abrechnungs- und Messentgelte sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten.
- Preisänderungen durch LichtBlick erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Sie unterliegen damit der Billigkeitskontrolle gemäß § 315 Abs. 3 BGB. Dem Kunden steht folglich das Recht zu, die Billigkeit der Preisänderung zivilrechtlich überprüfen zu lassen. Bei einer Preisänderung werden ausschließlich die Kostenänderungen berücksichtigt, die für die Strompreisermittlung maßgeblich sind. Bei einer Kostenerhöhung ist LichtBlick berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen und somit die Kostensteigerung an den Kunden weiterzugeben. Bei einer Kostenkürzung ist LichtBlick verpflichtet, den Strompreis entsprechend zu senken. Wirken sich die für die Preisbildung benannten Faktoren sowohl kostensenkend als auch kostensteigernd aus, wird LichtBlick eine Verrechnung dahingehend vornehmen, dass sich beide Faktoren auf die Preisänderung auswirken und somit je nach Anteil der kostensenkenden und kostensteigernden Faktoren eine Strompreiserhöhung oder -senkung oder ggf. auch ein gleichbleibender Strompreis die Folge ist.
- LichtBlick verpflichtet sich, den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass kostensenkende Faktoren nach denselben sachlichen und zeitlichen Maßstäben berücksichtigt werden wie kostensteigernde Faktoren. Dies bedeutet insbesondere, dass LichtBlick hinsichtlich kostensenkender Faktoren keinen längeren Zeitabstand zwischen der Ermittlung der Kostenentwicklung und der Umsetzung einer Preisänderung wählt, als dies bei kostensteigernden Faktoren der Fall wäre. Im Falle einer Preiserhöhung ist diese begrenzt auf die Höhe der von Neukunden geforderten Tarife. Eine Preiserhöhung ist ausgeschlossen, falls LichtBlick für den jeweiligen Versorgungszeitraum eine Preisgarantie im Hinblick auf die in Ziffer 4.1 genannten Faktoren gegeben hat.
- Änderungen der Strompreise werden stets zum Monatsbeginn und erst nach Veröffentlichung auf der Website [www.lichtblick.de](http://www.lichtblick.de) wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. LichtBlick ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen gleichzeitig mit der Veröffentlichung auf der Website eine Mitteilung per Brief oder per E-Mail an den Kunden zu versenden.

Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde abweichend von Ziffer 7.1 das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. LichtBlick wird den Kunden mit der Ankündigungsmittteilung auf die Kündigungsmöglichkeit gesondert hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 7.1 bleibt unberührt.

- Die Ziffern 4.2 bis 4.4 gelten auch für die Fälle, in denen neue Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Nutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

## 5 Abrechnung, Abschlagszahlungen und Zahlungsbedingungen

- Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, wobei Abrechnungsjahr und Kalenderjahr voneinander abweichen können. Darüber hinaus bietet LichtBlick dem Kunden auch eine monatliche, vierteljährliche und halbjährliche Abrechnung an. Der Kunde hat LichtBlick den gewünschten Abrechnungstermin mitzuteilen. Sollte eine solche Mitteilung unterbleiben, wird LichtBlick den Stromverbrauch jährlich abrechnen.
- Der Kunde hat monatlich eine Abschlagszahlung auf die Abrechnung zu leisten, soweit der Kunde für mehrere Monate abgerechnet wird. Die Höhe der Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich (z. B. bei Neukunden), so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Ändert sich der Strompreis gemäß Ziffer 4, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend dem Vorhundertssatz der Preisänderung angepasst werden.
- Die endgültige Abrechnung erfolgt auf der Basis der jeweiligen Zählerstände der Abnahmestelle zum Ende eines Abrechnungszeitraums. Sollte der Kunde trotz Aufforderung den jeweiligen Zählerstand nicht mitteilen, ist eine rechnerische Ermittlung oder Schätzung von Zählerständen unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände durch LichtBlick zulässig.
- Die Abschlagsbeträge sind am Ersten eines Monats fällig und werden zu Beginn des Monats im SEPA-Lastschriftverfahren vom auf dem Auftrag angegebenen Konto eingezogen. Die Abrechnungsbeträge sind 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig und werden ebenfalls im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Kunde bzw. Kontoinhaber erteilt LichtBlick ein entsprechendes SEPA-Mandat. LichtBlick ist berechtigt, die aus einem von Kunden zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten an den Kunden weiterzuberechnen. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung dem auf dem Auftrag angegebenen Konto gutgeschrieben. Soweit anderweitige, fällige Forderungen gegen den Kunden bestehen (z. B. eine Abschlagszahlung), kann LichtBlick diese mit der Abrechnungsgutschrift verrechnen.
- Anstelle des SEPA-Lastschriftverfahrens kann der Kunde Zahlung auf Rechnung durch Überweisung wählen. Die Abschlagszahlungen sind bei Wahl der Zahlung durch Überweisung ausschließlich monatlich zu entrichten und jeweils zum Ersten eines Monats fällig und zu überweisen (Wertstellung auf dem Konto von LichtBlick). Die Abrechnungsbeträge sind 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung dem auf dem Auftrag angegebenen Konto gutgeschrieben. Wünscht der Kunde Zahlung per Überweisung, so hat er sich an den LichtBlick-Kundenservice unter der Adresse LichtBlick SE, Zirkusweg 6, 20359 Hamburg oder unter der Telefonnummer 040 – 80 80 30 30 zu wenden.

## 6 Haftung

- Bei Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, LichtBlick von der Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die Unterbrechungen auf nicht berechtigten Maßnahmen von LichtBlick beruhen oder die Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten von LichtBlick im Sinne der Ziffer 6.2 zu vertreten sind. LichtBlick ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie LichtBlick bekannt sind oder von LichtBlick in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Zuständig für etwaige Ansprüche des Kunden im Sinne von Satz 1 ist gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) der zuständige Verteilnetzbetreiber, dessen Netzanschluss der Kunde zur Stromentnahme nutzt.
- Darüber hinaus ist die Haftung von LichtBlick – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen, wenn der Schaden lediglich auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Pflichten durch LichtBlick beruht. Nicht wesentliche Pflichten sind solche, auf deren Einhaltung durch LichtBlick der Kunde nicht vertrauen kann. Ferner ist die Haftung von LichtBlick und ihrer Erfüllungsgehilfen im Falle der Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleiben unberührt. Im Übrigen richten sich die Haftungs- und Entschädigungsregelungen bei Nichterhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften.

## 7 Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug des Kunden

- Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es besteht keine Mindestvertragslaufzeit. Der Vertrag ist beidseitig mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen kündbar. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Bei Umzug kann eine Kündigung mit einer Frist von vier Wochen auch untermonatlich zum Tag des Auszuges erfolgen.
- Bei einem Umzug des Kunden endet der Vertrag nicht automatisch. Der Kunde ist bei Umzug verpflichtet, seine neue Lieferanschrift unverzüglich mitzuteilen. Meldet der Kunde den Umzug nicht spätestens vier Wochen vor dem Umzugstermin, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten für Grundgebühr und weiteren Stromverbrauch auch nach Auszug zu Lasten des Kunden.
- Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie die Sonderkündigungsrechte nach Ziffer 1.4 und 4.4 bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Entrichtung von zwei aufeinanderfolgenden Abschlagszahlungen oder mit einem Betrag, der mindestens zwei Abschlagszahlungen entspricht, in Verzug ist und die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

## 8 Schlichtungsstelle

- LichtBlick wird Beanstandungen von Kunden, die Verbraucher gemäß § 13 BGB sind, (Verbraucherbeschwerden) gemäß § 111a EnWG innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nach deren Zugang beantworten (LichtBlick-Kundenservice: Telefon [Mo. bis Fr. 8 bis 20 Uhr]: 040 – 80 80 30 30, Telefax: 040 – 80 80 30 40, E-Mail: [info@lichtblick.de](mailto:info@lichtblick.de)). Hilft LichtBlick der Verbraucherbeschwerde nicht bzw. nicht innerhalb der oben benannten Frist ab, kann der Kunde die Schlichtungsstelle gemäß § 111b EnWG anrufen (Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de), Telefon: 030 – 27 57 240-0, E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)). Die Kontaktaufnahme mit dem Kundenservice von LichtBlick bei Beanstandungen des Kunden ist Voraussetzung für die Beantragung einer Entscheidung durch die Schlichtungsstelle.
- Das Recht der Vertragsparteien, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird durch die Einreichung der Beschwerde bei der Schlichtungsstelle die Verjährung eines etwaigen Anspruchs gehemmt.
- Weitere Informationen zu Beschwerden bzw. zur Streitbeilegung sowie Informationen über das geltende Recht und die Rechte der Haushaltskunden erhält der Kunde beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur (Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon [Mo. bis Fr. 9 bis 15 Uhr]: 030 – 22 480-500 oder 01805 – 10 10 10 – bundesweites Infotelefon, Fax: 030 – 22 480-323, E-Mail: [verbraucher-service-energie@bnetza.de](mailto:verbraucher-service-energie@bnetza.de), [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)).

## 9 Datenschutz

- Die im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag anfallenden personenbezogenen Daten werden von LichtBlick zum Zwecke der Vertragserfüllung genutzt, gespeichert und verarbeitet. Nur soweit es für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist, werden die personenbezogenen Daten an Dienstleister (dies beinhaltet auch eine Auftragsdatenverarbeitung durch Dritte für LichtBlick), Vorlieferanten und den zuständigen Netzbetreiber übermittelt. Nähere Auskünfte über die Verwendung der personenbezogenen Daten des Kunden erteilt LichtBlick auf Anfrage unter der Adresse: LichtBlick SE, Zirkusweg 6, 20359 Hamburg.
- LichtBlick darf die personenbezogenen Daten des Kunden unter Wahrung seiner schutzwürdigen Interessen und Beachtung des § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) an Bonitätsinformationsdiensten zum Zweck der Bonitätsprüfung übermitteln und Auskünfte über den Kunden von diesen Diensten beziehen. Bei negativer Bonität darf LichtBlick den Auftrag des Kunden ablehnen.